

auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten ;,
2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;
3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;
4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsicherung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

(4) Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre; bei Haftstrafe höchstens drei Jahre. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen.

(5) Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, kann er nach § 238 bestraft werden. Bei Verurteilung auf Bewährung kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

1. **Staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei** tragen dazu bei, rechtzeitig erneuter Fehlentwicklung von verurteilten Tätern entgegenzuwirken. Sie finden sowohl nach Verwirklichung der Strafe, als auch bei Strafaussetzung auf Bewährung und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 auch bei Verurteilung auf Bewährung Anwendung. Das Gericht spricht im Urteilstenor die Anordnung dieser Kontrollmaßnahmen aus, ohne die im Gesetz aufgeführten Möglichkeiten im einzelnen festzulegen.

Die Durchführung und damit auch das Recht zur Entscheidung, welche der in Abs. 3 aufgeführten Auflagen dem Verurteilten auf erlegt werden, obliegt der Deutschen Volkspolizei. Das Urteil berechtigt den Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu entscheiden, ob und ggf. welche Auflagen er differenziert dem Verurteilten auf erlegt.

2. **Voraussetzungen** für die Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei sind (Abs. 1)

- eine vorsätzliche Straftat (zur Nichtanwendung des § 48 bei in Tatmehrheit begangenen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten vgl. OG-Inf. 1983/2, S. 45).
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen dieser Tat (in Strafverfahren wegen Rowdytums oder Zusammenrottung ist die Anordnung auch bei Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung zulässig — Abs. 2.),
- eine Vorstrafe wegen eines Verbrechens **oder** die Feststellung, daß es auf Grund der Tat und Persönlichkeit des Täters notwendig ist, nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen zu unterstützen.

Ist der Täter wegen Verbrechens vorbe-